

juris-Abkürzung:	BBiG/BQFGAG ST	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	24.06.2014	Fundstelle:	GVBl. LSA 2014, 350, 362
Gültig ab:	01.07.2014	Gliederungs-Nr:	806.14
Dokumenttyp:	Gesetz		

**Gesetz
zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes
und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes
Vom 24. Juni 2014^{*)}**

Zum 21.07.2014 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Fußnoten

- *) Verkündet als Artikel 13 des Gesetzes über die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen im Land Sachsen-Anhalt vom 24. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 350)

§ 1

Das für Aus- und Fortbildung im öffentlichen Dienst zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die für die Berufsausbildung im öffentlichen Dienst nach § 5 des Berufsbildungsgesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§ 2

Für die Antragsverfahren nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz werden Verwaltungskosten nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erhoben. Unter Berücksichtigung der arbeitsmarkt-, integrations- und sozialpolitischen Bedeutung der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen sollen die durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu tragenden Gebühren 600 Euro nicht überschreiten.

© juris GmbH